

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 70
„SO Solarpark Oberergoldsbach Bahn Süd“**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
1.1 Rechtsgrundlage	3
1.2 Planungsanlass und Ziel	3
2. Verfahrensablauf	3
3. Berücksichtigung der Umweltbelange.....	4
4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	5
4.1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	5
4.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	5
4.3 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	6
4.4 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	6
5. Prüfung und Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	8

1. Vorbemerkung

1.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1.2 Planungsanlass und Ziel

Im Südwesten des Gemeindegebietes Ergoldsbach (Fl.Nr. 1308, Gemarkung Oberergoldsbach) soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Ziel ist die Erzeugung erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

2. Verfahrensablauf

Am 16.09.2021 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Das Bebauungsplanverfahren wurde im Regelverfahren durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 22.11.2021 bis 22.12.2021 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 22.11.2021 bis 22.12.2021.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 27.07.2022 bis 09.09.2022 stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.07.2022 bis 09.09.2022.

Der Bebauungsplan wurde vom Marktgemeinderat am 13.10.2022 als Satzung beschlossen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschreibt und bewertet. Hierzu wurde bereits zur frühzeitigen Beteiligung ein Umweltbericht vorgelegt, der die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt und der im Verlauf des weiteren Verfahrens fortgeschrieben wurde.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und geplanten Nutzungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Lebensräume, Landschaftsbild, der Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit und umweltbezogener Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Zudem beinhaltet der Umweltbericht einen artenschutzrechtlichen Beitrag zur Betroffenheit von Tierartengruppen.

Das Projektgebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Vorhaben bedingt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter. Es sind vielmehr, verglichen mit dem ökologischen IST-Zustand der Fläche, positive Auswirkungen zu erwarten. Der durch den Eingriff notwendig werdende naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt vollumfänglich innerhalb des Geltungsbereiches in Form einer zu entwickelnden Hochstaudenflur entlang des südlich angrenzenden Gewässers (Goldbach). Das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Goldbachs reicht bis in den Geltungsbereich hinein. Ein Ausnahmeantrag gem. § 78 Abs. 2 WHG wurde im Rahmen des Verfahrens gestellt und die Ausnahmegenehmigung durch das Landratsamt Landshut mit Bescheid vom 01.08.2022 erteilt. Die Anlagenfläche orientiert sich dabei an der Grenzlinie des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes und spart jenen Bereich aus. Des Weiteren wurde eine mögliche Blendwirkung durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Bahnverkehr der nördlich gelegenen Trasse München-Regensburg sowie den Straßenverkehr der östlich verlaufenden B15n durch ein entsprechendes Blendgutachten untersucht. Reflexionen an Immissionspunkten der Bahntrasse lassen sich durch blendreduzierende Maßnahmen vermeiden.

Der Umweltbericht als ein nicht selbstständiger Teil der Begründung zum Bebauungsplan vermittelt die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung. Aufgrund der geringen Umweltauswirkungen in den einzelnen Schutzgütern werden keine gesonderten Überwachungsmaßnahmen für notwendig erachtet.

Über die 45. Änderung des Flächennutzungsplans wurden für den Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen getroffen und auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung abgeklärt. Der Bebauungsplan Nr. 70 wurde somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und stellt eine Fortsetzung dieser Entwicklung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dar.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

4.1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Beteiligungsstufe wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

4.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Hinweise des **Landratsamtes Landshut, Untere Bauaufsichtsbehörde** zu den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a BauGB, insbesondere zum Absatz 2 Satz 4, zur Zweckbestimmung des Sondergebietes, zur Rückbauverpflichtung bzw. der Nachfolgenutzung, zum Bodendenkmal innerhalb des Geltungsbereiches und der in diesem Zusammenhang nötigen Genehmigungspflicht sowie zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet und den damit verbundenen wasserrechtlichen Genehmigungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Begründung zur Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen wurde in der Begründung ergänzt. Die Zweckbestimmung des Sondergebietes wurde zu „Photovoltaik“ abgeändert und sowohl in den textlichen Festsetzungen als auch in der Planzeichnung angepasst. Der Passus zur Rückbauverpflichtung wurde aus den textlichen Festsetzungen gestrichen. Die Folgenutzung Landwirtschaft wurde festgesetzt. Das Bodendenkmal wurde nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen und die Genehmigungspflicht als Hinweis in die Begründung aufgenommen. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet wurde nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen und eine entsprechende Ausnahmegenehmigung beantragt.

Die Hinweise des **Landratsamtes Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde** zur möglichen Gefährdung des Verkehrs der östlich verlaufenden B15n durch Blendwirkung wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Eine Blendung der B15n ist durch ein entsprechendes Gutachten auszuschließen. Die textlichen Festsetzungen wurden diesbezüglich ergänzt.

Die Hinweise der **Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde** zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Begründung und der Umweltbericht wurden dahingehend entsprechend ergänzt.

Die Hinweise des **Wasserwirtschaftsamtes Landshut** zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet und dem damit verbundenen Planungsverbot gem. § 78 Abs. 1 WHG wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Hinweise wurden berücksichtigt und das festgesetzte Überschwemmungsgebiet nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

Die Hinweise des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** zu bodendenkmalpflegerischen Belangen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Den Forderungen wurde entsprochen. Der Hinweis zur Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bei Bodeneingriffen wurde im Bebauungsverfahren festgehalten.

Das **Staatlichen Bauamt Landshut** merkte an, dass eine Blendung des Verkehrs der B15n auszuschließen ist. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Vor Umsetzung des Vorhabens ist durch ein Gutachten nachzuweisen, dass eine Blendung des Verkehrs der B15n ausgeschlossen werden kann. Die textlichen Festsetzungen wurden diesbezüglich ergänzt.

Die Hinweise des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft** bezüglich der Hinnahme von Emissionen angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, der Verhinderung einer Verkrautung der überbauten Fläche während der Nutzungsdauer, der haltungsrelevanten Besonderheiten bei Beweidung der Fläche und einer wolfsicheren Umzäunung, der Abstände bei Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern zu angrenzenden Flächen und der Pflege dieser wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die textlichen Festsetzungen sowie die textlichen Hinweise wurden diesbezüglich ergänzt.

Die Hinweise des **Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Landshut-Abensberg** hinsichtlich der Emissionen angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, der Beweidung der Anlagenfläche und des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlicher Fläche wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.

Die textlichen Hinweise wurden diesbezüglich entsprechend ergänzt.

4.3 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bei der Beteiligungsstufe wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

4.4 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Das **Landratsamt Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde** verwies auf die abgegebene Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung. Eine mögliche Blendwirkung durch die PV-Anlage für Verkehrsteilnehmer auf der direkt östlich verlaufenden B15n ist nicht auszuschließen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Das vorliegende Blendgutachten, das der Begründung als Anhang beigefügt wurde, schließt eine Blendwirkung durch die PV-Anlage für Verkehrsteilnehmer auf der direkt östlich verlaufenden B15n aus.

Das **Landratsamt Landshut, Untere Naturschutzbehörde** verwies auf eine frühere Stellungnahme. Hierin wurde darauf hingewiesen, dass das geplante Entwicklungsziel der Ausgleichsfläche aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung nicht erreichbar sei. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.
Das Entwicklungsziel der Ausgleichsfläche wurde entsprechend angepasst.

Die **Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde** verwies auf die abgegebene Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung. Die Erfordernisse der Raumordnung stünden dem Vorhaben nicht entgegen. Die Empfehlung, eine mögliche Überlastung des Landschaftsbildes durch die geplanten PV-Anlagen im Gemeindegebiet durch eine Umweltprüfung abzuklären, wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.
Durch die Wahl bereits vorbelasteter Standorte entlang von Verkehrswegen ist eine Überlastung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.

Das **Wasserwirtschaftsamt Landshut** merkte an, dass unter dem Punkt 2.4.3 der Begründung zum Flächennutzungsplan fälschlicherweise keine Betroffenheit eines Schutzgebietes festgehalten wurde. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.
Das Vorhandensein eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes innerhalb des Änderungsgebietes wurde in der Begründung zum Flächennutzungsplan unter dem Punkt 2.4.3 ergänzt.

Der **Bayerische Bauernverband, Geschäftsstelle Landshut-Abensberg** verwies auf die abgegebene Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung.
Die in der Stellungnahme genannten Hinweise wurden bereits im Bebauungsplanverfahren entsprechend gewürdigt.

5. Prüfung und Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurden verschiedene Standorte für die Entwicklung von Sondergebieten für erneuerbare Energien untersucht. Gleichwertige alternative Standorte konnten nicht ermittelt werden. Der Vorteil des gewählten Standortes liegt vor allem darin, dass die Fläche aufgrund der unmittelbar angrenzenden Verkehrswege (Bahntrasse München-Regensburg, B15n) im Sinne des LEP als bereits vorbelastet erscheint und sich durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben.

Landshut-Kumhausen, 12.01.2023


Dipl.-Ing. Stefan Längst
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

